



# Merkblatt Einsetzung von Fachbeistandspersonen

## 1. Fachbeistandspersonen

Fachbeistandspersonen sind freiberuflich tätige oder in der Privatwirtschaft angestellte professionelle private Fachpersonen wie Treuhänder, Anwaltspersonen, Sozialarbeitende, PädagogInnen, PsychologInnen, MedizinerInnen etc., die eine Beistandschaft im Gegensatz zu privaten Mandatstragenden (PriMa), bei denen eine soziale Komponente im Vordergrund steht, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit übernehmen.

## 2. Einsatz von Fachbeistandspersonen

Grundsätzlich werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Basel-Stadt im Erwachsenenschutz PriMa (vgl. Merkblatt Kosten einer Beistandschaft PriMa) und bei komplexeren Problemen Berufsbeistandspersonen des Amtes für Erwachsenenschutz und Beistandschaften (ABES) als Beistandspersonen eingesetzt. Im Kinderschutz werden keine PriMa, sondern grundsätzlich Berufsbeistandspersonen der Kinder- und Jugenddienste (KJD) des Kantons Basel-Stadt eingesetzt.

Eine Fachbeistandsperson gemäss Ziff. 1 ist von der KESB BS nur dann zu ernennen, wenn das fachlich oder zeitlich zwingend erforderlich ist, weil die konkrete Mandatsführung besondere Expertise (insb. Prozess- und Verhandlungsexpertise, komplexe Vermögensverwaltungsexpertise, gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Kenntnisse, komplexe Liegenschaftsverwaltungsexpertise, internationalrechtliche Expertise etc.) oder einen ausserordentlichen Zeitaufwand erfordert, welche von einer Berufsbeistandsperson nicht abgedeckt werden können. Die erforderliche Expertise muss zudem den einzigen oder bei weitergehenden Beistandschaften einen wesentlichen, zwingenden und dauerhaften Bestandteil der Beistandsaufgaben bilden. Nur in diesen Fällen rechtfertigt es sich, die Beistandschaft insgesamt der Fachbeistandsperson zu übertragen und diese Aufgabe nicht durch die Berufsbeistandsperson an eine Drittfachperson substituieren zu lassen (allenfalls mit Substitutionsbewilligung durch die KESB BS). Falls die Aufgaben, welche von einer Fachbeistandsperson erledigen werden müssen, von den gewöhnlichen Beistandsaufgaben ohne erhebliche Nachteile getrennt werden können, bzw. falls eine Mandatsführung aus einer Hand keine wesentlichen Vorteile mit sich bringt, sind zwei Beistandschaften zu errichten bzw. zwei Beistandspersonen einzusetzen.

## 3. Kostentragung

Die Kosten für die Führung einer Beistandschaft gehen grundsätzlich zu Lasten der betreuten Person (Art. 404 ZGB). Liegt das Vermögen der betreuten Person unter CHF 7'000.--, werden diese durch das Staatswesen übernommen.

Die jährlichen Prüfungsgebühren und die Kosten für die Mandatsführung werden mittels jährlicher Pauschale in Rechnung gestellt.

## 4. Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

- Errichtungsgebühr	bis	CHF	250.--
- Wohnungsinventar		CHF	200.--
- Vermögensinventar		CHF	150.--
- jährliche Prüfungsgebühr (durchschnittlich)		CHF	750.--

Weitere Gebühren können für höhere Aufwendungen und die Erledigung von Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, usw.) entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Komplexität des Umfangs der Abklärungen.



## 5. Höhe der Entschädigungen

### - Allgemein

Für Fachtätigkeiten gelten aufgrund des auch von Fachbeistandspersonen zu erwartenden sozialen Engagements grundsätzlich die niedrigsten Berufstarife (bspw. gemäss Honorarempfehlung der Treuhandkammer). Für Anwaltstätigkeiten gilt der Tarif für die unentgeltliche Prozessführung des Kantons Basel-Stadt (CHF 200.-- pro Stunde). Ausnahmsweise können höhere Berufstarife bewilligt werden. Neben dem (mutmasslichen) Willen der Betroffenen werden dabei die Schwierigkeit/Komplexität und Wichtigkeit der Aufgabenerfüllung, die Risiken, das erforderliche spezifische Fachwissen sowie die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen berücksichtigt.

Der Berufstarif darf nur für die Fachtätigkeit verrechnet werden. Für rein administrative Tätigkeiten und andere gewöhnliche Beistandstätigkeiten (Gesundheit, Soziales, Administration etc.) gelten im jeweiligen Dispositiv festzulegende geringere Tarife (Treuhandersätze bzw. Ansätze für administrative Tätigkeiten, VolontärlInnentarife etc.).

### - Vorschlag/Wunsch des/der Klienten/Klientin (Art. 401 ZGB)

- **Wenn genügend Vermögen vorhanden ist**, sind geeignete Wunschpersonen einzusetzen, auch wenn solche fachlich nicht unbedingt notwendig sind. Insbesondere wenn die Fachperson bereits in wesentlichem Umfang für die betroffene Person tätig waren. Grundsätzlich werden in diesen Fällen die bestehenden Tarife übernommen und wenn diese überzogen sind, auf einen durchschnittlichen Berufstarif reduziert (soziale Komponente). Weitere Kriterien bilden die Schwierigkeit/Komplexität und Wichtigkeit der Aufgabenerfüllung, die Risiken, das erforderliche spezifische Fachwissen sowie die finanziellen Verhältnissen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers.

- **Wenn nicht genügend Vermögen vorhanden ist** und die Entschädigungen zu Lasten der Staatskasse gehen, wird für die Einsetzung einer Fachbeistandsperson auf Wunsch der betroffenen Person entweder vorausgesetzt, dass diese sich mit einer Entschädigung eines PriMa (CHF 1'300.00 gemäss § 29 VoKESG) einverstanden erklärt oder die Ernennung einer Fachbeistandsperson gemäss Ziff. 2 fachlich notwendig ist.

## 6. Festlegung der Entschädigungen und Spesen

Die jeweils anwendbaren Ansätze (der allgemeine, vorbestehende oder reduzierte Fachtätigkeitsansatz sowie der Ansatz für administrative und andere gewöhnliche Beistandstätigkeiten) werden im Dispositiv des Entscheides der KESB BS festgelegt.

Es wird von der KESB BS jeweils ein angemessenes Kostendach pro Jahr festgelegt. Darüber hinaus können Entschädigungen nur geltend gemacht werden, soweit sie von der KESB BS vorgängig bewilligt wurden.

Die Höhe der Kostennote ist gegenüber der KESB ausführlich zu belegen und zu begründen. Belegbare Spesen werden aus dem Vermögen der betroffenen Person oder aus der Staatskasse rückerstattet, soweit sie für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und angemessen erscheinen.

## 7. Einsetzung von Beistandspersonen privater Fachbeistandschaftsorganisationen

Beistandspersonen von privaten Fachbeistandschaftsorganisationen werden von der KESB BS grundsätzlich nicht eingesetzt, weil deren Berücksichtigung im Vergleich zu den Berufsbeistandspersonen des ABES und der KJD keinen fachlichen oder zeitlichen Mehrwert bringen. Werden sie von den betroffenen Personen gewünscht, gelten die unter Ziff. 5 genannten Grundsätze.